

Compliance Alert

BaFin Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan)

Die Deutsche Bundesbank und die BaFin haben mit dem Rundschreiben 3/2014 (BA) vom 25. April 2014 weitere Regelwerke erarbeitet, die zur Finanzmarktstabilität und zur Lösung des sogenannten „Too-Big-to-Fail“-Problems beitragen sollen. Mit der Sanierungsplanung und deren Eingliederung in die Geschäftsorganisationen sollen potentiell systemgefährdende Kreditinstitute und Finanzgruppen in Krisensituationen widerstandsfähiger werden, indem sie sich frühzeitig mit möglichen Krisenszenarien und deren Auswirkungen auf das eigene Institut auseinandersetzen. Darüber hinaus sind vorbeugende Maßnahmen sowohl in organisatorischer als auch in strategischer Hinsicht zu ergreifen, um im Ernstfall rechtzeitig, schnell und effektiv handeln zu können.

Die Einstufung eines Kreditinstituts bzw. einer Finanzgruppe als potentiell systemgefährdend erfolgt durch die BaFin im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Der Kreis der potentiell systemgefährdenden Kreditinstitute und Finanzgruppen setzt sich aus systemrelevanten Instituten selbst, deren Bestandsgefährdung auf jeden Fall zu einer Systemgefährdung führen würde, sowie sonstigen potentiell systemgefährdenden Instituten zusammen. Bei letzteren ist eine Systemgefährdung nur unter bestimmten Umständen zu

erwarten. Die Anforderungen des Rundschreibens sind von den genannten (also schon eingestuften) potentiell systemgefährdenden Kreditinstituten und Finanzgruppen einzuhalten.

Ein Kreditinstitut ist gemäß § 47 I 4 KWG potentiell systemgefährdend, wenn seine Bestandsgefährdung eine Systemgefährdung im Sinne des § 48a I 1 i.V.m. § 48b Absatz 2 auslösen kann, d.h., wenn das Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet ist (Bestandsgefährdung) und es hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung). Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn sich die Bestandsgefährdung des Kreditinstituts in der konkreten Marktsituation in erheblicher Weise negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft auswirkt.

Auf die sonstigen potentiell systemgefährdenden Kreditinstitute und Finanzgruppen wird die BaFin mit Blick auf die derzeit durchgeführte Bilanzprüfung im Zusammenhang mit den einheitlichen Aufsichtsmechanismen im Herbst 2014 zukommen.

Die neue Fassung der MaSan tritt *mit sofortiger Wirkung* in Kraft. Die neuen Anforderungen sind bei der nächsten jährlichen Aktualisierung durch die Kreditinstitute umzusetzen. Die Kreditinstitute müssen jedoch mit Blick auf diese neuen Anforderungen nicht vor 2015 mit aufsichtsrechtlichen Sanktionen rechnen.

Der Sanierungsplan sollte dem Kreditinstitut als Vorbereitung für die Bewältigung von Krisensituationen dienen. Das Erstellen eines Sanierungsplans verfolgt das Ziel, geeignete Handlungsoptionen zu identifizieren und zu prüfen, damit die Widerstandsfähigkeit des Kreditinstituts in künftigen Krisensituationen gestärkt wird. Damit soll die Existenzfähigkeit des Instituts gesichert werden.

Die Anforderungen des Rundschreibens sind von allen in Deutschland bisher als potentiell systemgefährdend eingestuften Kreditinstituten einzuhalten. Ist das potentiell systemgefährdende Kreditinstitut Teil einer Institutsgruppe oder einer Finanzholdinggruppe oder ist die Finanzgruppe potentiell systemgefährdend, hat das übergeordnete Unternehmen einen Sanierungsplan zu erstellen, der sich auf die gesamte Finanzgruppe bezieht (Gruppen-Sanierungsplan).

Sofern das Kreditinstitut Tochterunternehmen eines ausländischen Kreditinstituts ist und dieses ausländische Kreditinstitut einen Gruppensanierungsplan aufgestellt, soll sich der

Sanierungsplan des deutschen Tochterunternehmens konsistent in den Gruppensanierungsplan des ausländischen Kreditinstituts einfügen, sofern der ausländische Sanierungsplan den deutschen Standards der BaFin genügt. Ist dies nicht der Fall, ist ein notwendiger Sanierungsplan nicht vorhanden. Die BaFin entscheidet damit über die Angemessenheit des Sanierungsplans eines Tochterunternehmens eines ausländischen Kreditinstituts und damit auch mittelbar über den (ausländischen) Gruppensanierungsplan. Denn in diesen soll sich, sofern dieser den deutschen Standards genügt, der Sanierungsplan des deutschen Tochterunternehmens einfügen.

Die Ausgestaltung des Sanierungsplans über die in diesem Rundschreiben niedergelegten Mindestanforderungen hinaus ist von Größe, Komplexität und Vernetzung des Kreditinstituts bzw. der Finanzgruppe sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos abhängig (Proportionalitätsprinzip).

Alle Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 KWG sind unabhängig von ihrer internen Zuständigkeit für das Erstellen, die Implementierung und die Aktualisierung des Sanierungsplans sowie für deren Umsetzung im Krisenfall verantwortlich. Das Kreditinstitut hat Verantwortlichkeiten und einen internen Prozess für das Erstellen, das Implementieren und das Aktualisieren des Sanierungsplans und für dessen Umsetzung im Krisenfall festzulegen sowie zu diesem Zwecke eine angemessene personelle und technische organisatorische Ausstattung gemäß der MaRisk vorzuhalten. Hierbei sind alle erforderlichen Organisationseinheiten einzubeziehen, insbesondere die Geschäftsleitung selbst, die von der Geschäftsleitung mit der Steuerung der Risiken betrauten Ausschüsse, die betroffenen Geschäftsbereiche und im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Treasury-Funktion, die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die interne Revision.

Bestandteile des Sanierungsplans

Der Sanierungsplan beinhaltet eine Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Ergebnisse des Sanierungsplans enthält, insbesondere eine Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Handlungsoptionen und deren Umsetzung im Rahmen von identifizierten Handlungsbedürfnissen, wesentliche Änderungen seit der letzten Aktualisierung und die erforderliche organisatorische und prozessuale Anpassung, die zur Umsetzung des Sanierungsplans erforderlich ist, einschließlich eines Zeitplans hierfür.

Im Rahmen der strategischen Analyse hat das Institut eine detaillierte Beschreibung der Unternehmensstruktur sowie einen kurzen Überblick über das Geschäftsmodell, insbesondere auch die Ertrags- und Risikokonzentrationen in Bezug auf die wesentlichen Geschäftsaktivitäten

zu geben, kritische Geschäftsaktivitäten zu identifizieren und diese Einstufung nachvollziehbar zu begründen. Diese kritischen Geschäftsaktivitäten müssen auch den einzelnen juristischen Personen und Niederlassungen zugeordnet werden („Mapping“).

Ferner hat das Kreditinstitut die wesentlichen gruppeninternen Vernetzungen der wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Niederlassungen darzustellen. Dies schließt ökonomische, rechtliche, organisatorische und operationale Vernetzungen innerhalb der Gruppe ein. Auch die externen Vernetzungen sind, in Bezug auf die wesentlichen Vertragspartner auf der Aktiv- und Passivseite sowie die wesentlichen Zahlungsverkehrsdienstleistungen, Clearing, Abwicklung, Verwahrung und weitere Dienstleistungen, die für Dritte erbracht werden bzw. die durch Dritte für das Kreditinstitut erbracht werden (Outsourcing) darzustellen.

Sanierungs-/Handlungsoptionen

Das Kreditinstitut hat die in Betracht kommenden Handlungsoptionen, welche die finanzielle Solidität im Falle einer Krise sicher- bzw. wiederherstellen sollen, darzustellen. Hierzu ist es notwendig, eine *Auswirkungsanalyse* und eine *Umsetzbarkeitsanalyse* vorzunehmen sowie den Zeitplan für die Umsetzung der jeweiligen Handlungsoptionen darzustellen.

Für jede Handlungsoption ist damit eine Analyse der Auswirkungen, unter anderem der finanziellen, liquiditätsmäßigen, operationalen und externen Auswirkungen, durchzuführen, um die zugrundegelegten Annahmen und Bewertungsmethoden zu dem Sanierungsplan zu beschreiben.

Bei der Umsetzbarkeitsanalyse hat das Kreditinstitut eine Bewertung der Realisierbarkeit der jeweiligen Handlungsoptionen durchzuführen und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Bewertung der Erfolgsaussichten der Handlungsoptionen,
2. Darstellung der Hindernisse, die die Umsetzbarkeit der Handlungsoptionen einschränken oder ausschließen könnten,
3. Darstellung, wie diese Hindernisse überwunden werden könnten, und
4. Sicherstellung des operativen Geschäftsbetriebs

Indikatoren und Eskalationsprozess

Das Kreditinstitut hat Indikatoren sowie für die jeweiligen qualitativen Indikatoren angemessene Schwellenwerte festzulegen, die es ihm erlauben, rechtzeitig gewisse Probleme zu erkennen und die geeigneten Handlungsoptionen einzuleiten, um die finanzielle Solidität nachhaltig sicher- bzw. wiederherzustellen und somit die Existenzfähigkeit zu sichern. Ferner muss das Kreditinstitut einen Eskalations- und Informationsprozess definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleiterebene rechtzeitig und umfassend in die Entscheidung miteingebunden wird.

Die genannten Indikatoren haben sich insbesondere zu beziehen auf:

- Die Kapitalsituation,
- Die Risikotragfähigkeit,
- Die Liquiditätssituation,
- Die Ertragslage,
- Das Risikoprofil und
- Exogene Ereignisse

Die Indikatoren sind zeitnah und regelmäßig zu überwachen, damit negative Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden können. Die Aufsicht ist über die Änderung und effektiven Wirkungsweise der Indikatoren halbjährig (auf Anforderung auch häufiger), zu unterrichten.

Belastungsanalyse

Das Kreditinstitut hat bei Erstellen des Sanierungsplans und bei jeder Aktualisierung Belastungsanalysen durchzuführen, die Art, Umfang, Komplexität und Risikoprofil der Geschäftsaktivitäten entsprechen. Dabei hat das Kreditinstitut verschiedene Belastungsszenarien zu entwickeln. Einzubeziehen sind insbesondere:

1. Unternehmens- bzw. gruppenspezifische Belastungsszenarien,
2. Marktweite Belastungsszenarien sowie
3. Die Kombination aus unternehmens-/gruppenspezifischen und marktweiten Belastungsszenarien

Diese Belastungsszenarien müssen schwerwiegend genug sein, um einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf das Kreditinstitut bzw. die Finanzgruppe haben zu können, der die

finanzielle Solidität bzw. die Existenz des Kreditinstituts bzw. der Finanzgruppe gefährden kann.

Im Rahmen der Belastungsanalyse sind die Auswirkungen von Belastungsszenarien auf das Kreditinstitut und die Finanzgruppe zu untersuchen, insbesondere Auswirkungen auf Kapital, Risikotragfähigkeit, Liquidität, Ertragskraft, Risikoprofil und Fortführung der Geschäftstätigkeit.

Prüfung der Anwendbarkeit des Sanierungsplans

Für sämtliche Belastungsszenarien hat das Kreditinstitut die jeweiligen Handlungsoptionen zu beschreiben sowie die Auswirkungen auf die Indikatorenwerte zu prüfen. Die Beschreibung dieser Handlungsoption hat die erforderlichen Schritte zu umfassen, um die finanzielle Solidität nachhaltig sicher- bzw. wiederherzustellen und damit die Existenzfähigkeit zu sichern.

Auch hat das Kreditinstitut die Wirksamkeit und Eignung der Handlungsoptionen in Bezug auf das jeweilige Belastungsszenario zu analysieren. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen (Auswirkungsanalyse) und die Umsetzbarkeit (Umsetzbarkeitsanalyse) aller an jeweiligen Belastungsszenarien grundsätzlich zweckmäßig erscheinenden Handlungsoptionen zu analysieren sowie ein Zeitplan für die Umsetzung der Handlungsoptionen aufzustellen.

Kommunikation

Das Kommunikationskonzept hat mindestens die folgenden Aspekte zu enthalten:

1. Interne Kommunikation (gegenüber den zuständigen Führungskräften, dem Aufsichtsorgan, Mitarbeitern, Arbeitnehmervertretung, Gruppengesellschaften usw.) und
2. Externe Kommunikation mit
 - Den Aufsichtsbehörden,
 - Den Eigentümern,
 - Dem Einlagensicherungssystem und
 - Der Öffentlichkeit (Kunden, Investoren, Finanzmarktteilnehmer usw.)

Das Kreditinstitut hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen für die Umsetzung der als grundsätzlich geeigneten identifizierten Handlungsoptionen stets kurzfristig verfügbar sind.

Umsetzung von identifiziertem Handlungsbedarf

Auf Grundlage der strategischen Analyse und identifizierten Hinderungsgründe hat das Kreditinstitut die Schritte einzuleiten, welche geeignet sind, die identifizierten wesentlichen Hindernisse bei der Umsetzung der identifizierten Handlungsoptionen zu überwinden bzw. den erkannten Verbesserungsbedarf umzusetzen.

Die BaFin hat Erläuterungen zu der MaSan veröffentlicht, welche die oben genannten Kriterien weiter präzisieren sollen. Die Institute sind gehalten, den geänderten Anforderungen der MaSan zeitnah nachzukommen und diese Anforderung umzusetzen. Sofern die Kreditinstitute Umsetzungsaktivitäten gestartet haben, ist nicht vor 2015 mit aufsichtsrechtlichen Sanktionen zu rechnen. Allerdings sind die Institute gehalten, den Umsetzungs- bzw. Aktualisierungsprozess bereits in 2014 zu starten und dies prüferisch nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die weitere aufsichtsrechtliche Entwicklung bei der Sicherung der Finanzmarktstabilität und zur Lösung des sogenannten „Too-Big-to-Fail“-Problems sollten weiterhin intensiv beobachtet werden.

Kontaktdaten

Hartmut T. Renz

+49 69 25494 230

hartmut.renz@kayescholer.com

George M. Williams jr

+1 212 836 8840

george.williams@kayescholer.com

Ingrid Kalisch

+49 69 25494 250

ingrid.kalisch@kayescholer.com

Sandra Pfister

+49 69 25494 240

sandra.pfister@kayescholer.com

Dr. David von Saucken

+44 20 7105 0570

david.vonsaucken@kayescholer.com

Dr. Petra Brenner

+49 69 25494 235

petra.brenner@kayescholer.com

· Chicago · Los Angeles · Shanghai
· Frankfurt · New York · Washington, DC
· London · Palo Alto · West Palm Beach

KAYE | **SCHOLER**